Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen, für den Bereich „Sondergebiet Steinweg“.

Der Wirkungsbereich liegt:
am östlichen Rand des Ortsteils Kerpen-Buir, es wird im Norden durch landwirtschaftliche Nutzungen, im Süden durch die L 276(Steinweg), im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt..
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für nachfolgende Maßnahmen zu schaffen:
- Entwicklung eines Sondergebietes zur Sicherung der Nahversorgung
- Errichtung von zwei Nahversorgungseinrichtungen mit dazugehörigen Parkplätzen.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 17.08.2007 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.08.2007 hat folgenden Wortlaut:
"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 20.06.2006 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-76/07 Im Auftrag gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen“ der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 228, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
   b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
   c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
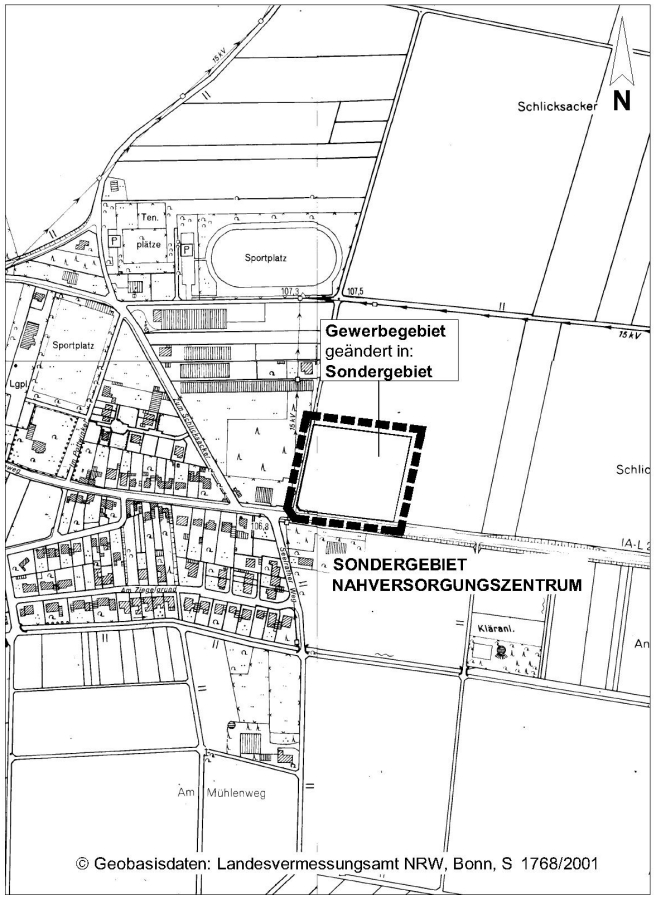
Kerpen, den 04.09.07 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin